

Zentralzuständigkeit des Finanzamts Trier für belgische Unternehmen

Inhalt:

1. Allgemeines

2. Umsatzsteuerregistrierung belgischer Unternehmen

- 2.1 In welchen Fällen ist eine Registrierung erforderlich?
- 2.2 In welchen Fällen erübrigt sich eine Registrierung in Deutschland?
- 2.3 Wo ist die Registrierung zu beantragen?
- 2.4 Genaue Beschreibung des Verfahrens für die Erteilung einer Steuernummer
- 2.5 Wo wird die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID-Nr.) beantragt?

3. Was hat der belgische Unternehmer nach seiner Registrierung zu veranlassen?

- 3.1 Abgabe von Umsatzsteuererklärungen
- 3.2 Umsatzsteuer-Voranmeldung
- 3.3 Umsatzsteuer-Jahreserklärung
- 3.4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen
- 3.5 Zusammenfassende Meldung

4. Weitere Informationen und Hinweise

- 4.1. Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen
- 4.2. Informationen für belgische Busunternehmen
- 4.3. Bankverbindung Finanzamt Trier
- 4.4. Authentifizierung mit ELSTER (mit Anleitung)
- 4.5. Anleitung zur Übermittlung einer vollauthentifizierten Voranmeldung im ELSTER-Online-Portal
- 4.6. Anleitung zur ELSTER-Basis-Registrierung

5. Weitere Fragen

1. Allgemeines:

Nach § 21 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung ist grundsätzlich das Finanzamt Trier für die Umsatzsteuer von Unternehmen mit Sitz in Belgien zuständig, die in der BRD einen Umsatz ausführen.

2. Umsatzsteuerregistrierung belgischer Unternehmen

2.1 In welchen Fällen ist eine Registrierung erforderlich?

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Lieferungen ausführt, innergemeinschaftliche Erwerbe bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, muss sich umsatzsteuerlich registrieren lassen und seine Umsätze erklären und versteuern.

Übliche Situationen, in denen eine Registrierung erforderlich ist, sind z.B.

- Warenimport nach Deutschland (Abgrenzung zur innergemeinschaftlichen Lieferung an einen deutschen Kunden mit UStID-Nr.)
- Verkauf von Waren aus Deutschland in andere Länder
- Vorhaltung von Waren in deutschen Lagern als Bestand für den Weiterkauf in Deutschland oder in Drittstaaten
- Fernabsatz (Versandhandel) an private Kunden in Deutschland, z.B. Internet-Vertrieb
- Werklieferung (z.B. Bau- oder Montageleistung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten in Deutschland - inländische Betriebsstätte)
- Organisation von Live-Veranstaltungen, Messen, Konferenzen etc. in Deutschland
- Personenbeförderungen mit Bussen in Deutschland

2.2 In welchen Fällen erübrigt sich eine Registrierung in Deutschland?

Erbringt ein belgischer Unternehmer in Deutschland ausschließlich steuerpflichtige Werklieferungen oder Dienstleistungen, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der Leistungsempfänger hat die Steuer von der Gegenleistung zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden (Reverse-Charge-Verfahren). Der belgische leistende Unternehmer braucht sich in diesen Fällen nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen. Das Finanzamt Trier erteilt auf Anfrage Auskunft, für welche Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist.

2.3 Wo ist die Registrierung zu beantragen?

Für belgische Unternehmen ist das Finanzamt Trier zuständig

Kontaktdaten:

Anschrift:

Finanzamt Trier

Hubert-Neuerburg-Str. 1

54290 Trier

Telefon: 0651 / 9360-34744

Telefax: 0651 / 9360-64744

E-Mail:

poststelle@fa-tr.fin-rlp.de

www.finanzamt-trier.de

2.4 Genaue Beschreibung des Verfahrens für die Erteilung einer Steuernummer

Ein belgischer Unternehmer, der seine unternehmerische Tätigkeit in Deutschland aufnehmen möchte, muss dies seinem in Deutschland zuständigen Finanzamt – für belgische Unternehmen dem Finanzamt Trier – formlos mitteilen.

Das Finanzamt sendet dem Unternehmer daraufhin einen Vordruck zu, in dem neben den persönlichen Daten vor allem auch unternehmensbezogene Daten angefordert werden.

Dieser Vordruck steht auf der Homepage des Finanzamts Trier zum Download bereit und kann zur Beschleunigung der Registrierung bereits ausgefüllt bei der Beantragung einer Steuernummer mit eingereicht werden.

https://finanzamt-trier.fin-rlp.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/FA%20Trier/Download/fragebogen.pdf

Fragen zu diesem Vordruck und auch andere Fragen zur Registrierung belgischer Unternehmer beantworten die Mitarbeiter der Zentralstelle für belgische Unternehmen

<https://finanzamt-trier.fin-rlp.de/home/ansprechpartner/zentralstelle-fuer-belgische-steuerpflichtige/index.html>

WIR ÜBER UNS | ELSTER | VORDRUCKE | JOBS & KARRIERE | SERVICE

X Vordrucke

Vordrucke des Finanzamts Trier

1 Einkommensteuererklärung

2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

3 Steuernummer

Vordrucke des Finanzamts Trier

Fragebogen zur Erfassung belgischer Unternehmen [Download](#)

Zusatzangaben für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitgeber in Luxemburg [Download](#)

Weitere Vordrucke finden Sie auf der Seite des Landesamts für Steuern

2.5 Wo wird die Umsatzsteueridentifikationsnummer - UStID-Nr. - beantragt?

In dem unter 2.4 genannten *Fragebogen zur steuerlichen Erfassung* kann unter der Nummer 8 auch bereits die für den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr erforderliche UStID-Nr. beantragt werden, die – anders als in Belgien – nicht mit der Steuernummer identisch ist.

Alternativ kann die UStID-Nr. auch beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis beantragt werden.

Kontaktdaten:

Hausanschrift

Bundeszentralamt für Steuern
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis

Telefon 0228 406- 0

Fax 0228 406- 3801

poststelle-saarlouis@bzst.bund.de

Erfahrungsgemäß wird die UStID-Nr. bei eigenem direkten Online-Antrag des belgischen Unternehmers an das Bundeszentralamt für Steuern schneller erteilt als bei Beantragung beim Finanzamt Trier. Für diesen Online-Antrag benötigt der ausländische Unternehmer die vom Finanzamt Trier zu vergebende Steuernummer.

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/USt_Identifikationsnummer_node.html

deutsch | english
Benutzerhinweise | Impressum | Kontakt | Presse

Navigation

- Über uns
- Steuern National
- **Steuern International**
 - ▶ Abzugsteuerentlastung
 - ▶ Advance Pricing Agreements
 - ▶ Ausländische Investmentfonds
 - ▶ Ausländische Antragsformulare
 - ▶ Ausländische Quellensteuer
 - ▶ EU-Zinsrichtlinie
 - ▶ Internationale Amtshilfe
 - ▶ Kapitalertragsteuerentlastung
 - ▶ Mitteilung von Auslandsbeteiligungen
 - ▶ USt-Betrugsbekämpfung
 - ▶ **USt-Identifikationsnummer**

➤ Startseite ➤ Steuern International ➤ USt-Identifikationsnummer ➤ Fragen & Antworten

Fragen & Antworten zur Vergabe der USt-IdNr.

- ✘ [Wofür wird eine USt-IdNr. benötigt?](#)
- ✘ [Wer ist antragsberechtigt?](#)
- ✘ [Wo kann eine USt-IdNr. beantragt werden?](#)
- ✘ [Welche Angaben werden für eine erfolgreiche Vergabe benötigt?](#)
- ✘ [Was ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Vergabe?](#)
- ✘ [Wie wird die USt-IdNr. bekannt gegeben?](#)
- ✘ [Erhält man mehrere USt-IdNrn., wenn man mehr als ein Gewerbe betreibt?](#)
- ✘ [Was ist im Fall von Organschaften zu beachten?](#)
- ✘ [Was müssen im Ausland ansässige Unternehmerinnen und Unternehmer beachten?](#)
- ✘ [Was müssen Fiskalvertreter beachten?](#)
- ✘ [Gilt die USt-IdNr. auch im privaten Bereich?](#)
- ✘ [Wie bekomme ich eine aktuelle schriftliche Mitteilung zu meiner USt-IdNr.?](#)
- ✘ [Wie kann ich meine Daten ändern bzw. eine Euroadresse beantragen?](#)
- ✘ [Wie bekomme ich eine aktuelle Mitteilung über meine USt-IdNr., wenn sich meine Daten geändert haben?](#)
- ✘ [Ist die Beantragung einer USt-IdNr. kostenpflichtig?](#)
- ✘ [Was ist zu tun, wenn die USt-IdNr. ungültig ist, damit Sie wieder gültig wird?](#)

3. Was hat der belgische Unternehmer nach seiner Registrierung zu veranlassen?

3.1 Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Grundsätzlich ist jeder in Deutschland als Unternehmer geführte Steuerpflichtige verpflichtet, periodische Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben, in denen er die Vorauszahlungen selbst zu berechnen hat. Zusätzlich muss der Unternehmer – anders als in Belgien – auch eine Umsatzsteuererklärung für das gesamte Kalenderjahr einreichen. Beide Arten von Erklärungen müssen elektronisch übermittelt werden. Die dazu benötigte Software stellt die Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung - <http://www.elster.de>

3.2 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums abzugeben. Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr.

Beträgt die Jahressteuerschuld weniger als 1.000 €, brauchen keine Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht zu werden. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung (s. 3.3) anzugeben.

Beträgt die Jahressteuerschuld mehr als 7.500 €, sind monatliche Voranmeldungen einzureichen. Monatliche Anmeldungen müssen auch im Falle der Neuaufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Erstjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr abgegeben werden.

Hinweis: Authentifizierte Erklärung nur über <http://www.elsteronline.de>
In diesem Internetportal erfolgt auch die Authentifizierung
(siehe auch 4.4 und 4.5)

3.3 Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Neben den Umsatzsteuervoranmeldungen hat der Unternehmer für das gesamte Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Dies ist den belgischen Unternehmen meist nicht bekannt, weil es in Belgien eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht gibt.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen (Hinweis auf elektronische Übermittlung siehe 3.1).

Wird die Jahreserklärung von einem Steuerberater erstellt, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Hinweis: Erstellung und Übermittlung über <http://www.elster.de> mit Elster-Formular

3.4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen

Mit einer Dauerfristverlängerung kann die Abgabefrist der Umsatzsteuervoranmeldung um jeweils einen Monat, d.h. bis zum 10. Tag des übernächsten Monats, verlängert werden.

Beispiel:

Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar ist normalerweise bis zum 10. Februar einzureichen. Bei einer Dauerfristverlängerung erst bis zum 10. März.

Die Dauerfristverlängerung wird bei monatlicher Abgabepflichtung unter der Voraussetzung genehmigt, dass ein Elftel der Vorjahressteuer als Sondervorauszahlung geleistet wird. Der Antrag ist ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

https://www.elster.de/untern_home.php

3.5 Zusammenfassende Meldung

Neben der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt sind zusätzlich grundsätzlich vierteljährlich Zusammenfassende Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und

Sonstige Leistungen an das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis elektronisch zu übermitteln.

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce/Zusammenfassende_Meldungen/Zusammenfassende_Meldungen_node.html

deutsch | english
Benutzerhinweise | Impressum | Kontakt | Presse




Navigation

- Über uns
- Steuern National
- **Steuern International**
 - Abzugsteuerentlastung
 - Advance Pricing Agreements
 - Ausländische Investmentfonds
 - Ausländische Antragsformulare
 - Ausländische Quellensteuer
 - EU-Zinsrichtlinie
 - Internationale Amtshilfe
 - Kapitalertragsteuerentlastung
 - Mitteilung von Auslandsbeteiligungen
 - USt-Betrugsbekämpfung
 - USt-Identifikationsnummer
 - USt im In- und Ausland
 - **USt-Kontrollverfahren (ZM, Meldung Fahrzeuglieferung, eCommerce)**
 - Zusammenfassende Meldung

➤ Startseite ➤ Steuern International ➤ USt-Kontrollverf. (ZM, MELK, eCommerce) ➤ **ZM**

Zusammenfassende Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und/oder Lieferungen i.S.d. § 25b Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausgeführt haben, sind verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) dem BZSt, Dienstsitz Saarlouis, auf **elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungs-Verordnung StDÜV zu übermitteln**.

Die ZM ist bis zum 25. Tage nach Ablauf jedes Meldezeitraumes dem BZSt, Dienstsitz Saarlouis auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Das ElsterOnline-Portal ist grundsätzlich für alle Unternehmer geeignet, die eine ZM übermitteln müssen. Ausnahme bilden lediglich die Unternehmer, die das Massenmeldeverfahren (ELMAS) nutzen müssen, oder ausländische Unternehmer. Nur für diese Unternehmer ist das BZStOnline-Portal zwingend erforderlich. Eine detaillierte Übersicht finden Sie [hier](#).

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann Ihr Finanzamt auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten. Soweit Ihr Finanzamt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG auf eine elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer - Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die ZM.

Nichtselbständige juristische Personen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nummer 2 UStG (Organgesellschaften) haben abweichend von der umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Umsätze als Umsätze des Organträgers eigene ZM abzugeben. Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Umsätze als Umsätze des Organträgers bleibt davon unberührt. Für die Abgabe der ZM benötigt die Organgesellschaft eine eigene USt-IdNr.

Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG trifft keine Verpflichtung zur Abgabe der ZM.

Führen pauschalierende Land- und Forstwirte innergemeinschaftliche Warenlieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und/oder Lieferungen i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aus, so müssen Sie ebenfalls eine ZM abgeben, obwohl diese Umsätze nicht steuerbefreit sind.

[↗ nach oben](#)

4. Weitere Informationen und Hinweise

4.1. Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen

Seit dem Jahr 2002 existiert ein sogenannter Steuerabzug für Bauleistungen (§ 48 EStG) in Höhe von 15% der Rechnungssumme, wenn der Leistende seinem Kunden keine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt. Für jedes Unternehmen, welches Bauleistungen erbringt, ist es wichtig, eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG zu beantragen, damit dieser Steuereinbehalt vermieden werden kann.

Es ist jedem bauleistenden Unternehmen zu empfehlen, eine derartige Bescheinigung beim Finanzamt zu beantragen und gegebenenfalls (Laufzeit maximal drei Jahre) verlängern zu lassen.

Vor Erteilung der Bescheinigung fordert das Finanzamt von belgischen Unternehmen die Beantwortung einiger Fragen:



3auleistungen.pdf
(23 KB)

4.2. Informationen für belgische Busunternehmen

Das Entgelt für in Deutschland zurückgelegte Beförderungsstrecken unterliegt in Deutschland der Umsatzbesteuerung (siehe Merkblatt des Bundesfinanzministerium):



Merkblatt
Busunternehmen.pdf

Zur Vermeidung einer Sicherheitsleistung bei mobilen Kontrollen der Zolldienststellen erhalten die belgischen Busunternehmen vom Finanzamt Trier eine Bescheinigung für jeden einzelnen Bus, dass sie steuerlich erfasst sind. Diese Bescheinigung ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Die Unternehmen sollten dem Finanzamt die Anzahl der benötigten Bescheinigungen mitteilen.

4.3. Bankverbindung Finanzamt Trier

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Landesfinanzkasse Daun zuständig:

Landesfinanzkasse Daun	
Bank	BBk Koblenz
IBAN	DE04570000000057001517
BIC	MARKDEF1570
Anschrift	Berliner Straße 1 54550 Daun Telefon: 06592/9579-71000

4.4. Authentifizierung mit ELSTER (mit Anleitung)

https://finanzamt-trier.fin-rlp.de/fileadmin/user_upload/Presse/Merkblaetter/Anleitung_ELSTER-Basis-Reg_OrgZertifikat.pdf

Hinweis: Für die Authentifizierung ist eine inländische Steuernummer erforderlich. Ausländische Steuerberater ohne deutsche Steuernummer können sich daher nicht authentifizieren lassen.

4.5. Anleitung zur Übermittlung einer vollauthentifizierten Voranmeldung im ELSTER-Online-Portal

https://finanzamt-trier.fin-rlp.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/FA%20Trier/Download/UStVA_Anleitung_EOP.pdf

5. Weitere Fragen?

Weitere Fragen zur Registrierung, zu Umsatzsteuervoranmeldungen etc. beantworten Ihnen die Mitarbeiter der Zentralstelle für belgische Unternehmen unter der Rufnummer:



0049 651 936034744